

Umgang der Polizei mit Häuslicher Gewalt

Ingeborg Friedrich,
Kriminalhauptkommissarin
Opferschutzbeauftragte
Polizei Recklinghausen

Dienststelle: KK KP/O, 02361 55-3341
email: ingeborg.friedrich@polizei.nrw.de



Was ist „Häusliche Gewalt“?

Gewaltanwendung

- in einer häuslichen Gemeinschaft,
- die noch besteht,
- sich in Auflösung befindet,
- aufgelöst ist, wobei gewisse Gemeinsamkeiten und Kontakte fortbestehen.
- Tatort muss nicht die Wohnung sein.

Gewaltdelikte:

- Beleidigung (§185 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 ff. StGB)
- Körperverletzung (§ 233 StGB)
- Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)
- Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Freiheitsberaubung (§239 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 ff StGB)
- Erpressung (§ 253 StGB)

Wie erfährt die Polizei von "Häuslicher Gewalt?"

- Notruf durch: Betroffene // Nachbarn // Zeugen
- Persönliche Anzeigenerstattung auf der Wache // beim zuständigen Kriminalkommissariat
- online (www.polizei.nrw.de – **Was ist, wenn.... ich eine Anzeige erstatten will**)
- schriftlich (per Brief / über Schreiben eines Rechtsanwaltes)
- Problem: telefonisch
 - Strafverfolgungszwang der Polizei / anonym

Notruf

- Streifenwagen
- getrennte Befragung der Betroffenen
- ggfs. Befragung von Zeugen
- rechtliche Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts (Straftat?)
- Beweissicherung
- Strafantrag des/der Geschädigten
- Einverständnis zur Datenweitergabe zwecks Beratung
 - Frauenberatungsstelle

Notruf

- Hinweise auf Hilfeangebote
 - Opferschutz der Polizei
- Ggfs. Einbeziehung des Jugendamtes
- Aushändigung der „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt“ an das Opfer
- Anzeige „von Amts wegen“
- Information an Opferschutz

Wohnungsverweisung Rückkehrverbot

(§ 34a Polizeigesetz = PolG/NW)

- Gefahrenprognose
- Ggfs. Sicherstellung von Wohnungsschlüsseln
(§ 49 PolG/NW)
- Gefährderansprache mit dem/der Beschuldigten
- Erstes Sicherheitsgespräch mit dem Opfer
- Androhung von Zwangsgeld für den Fall eines Verstoßes
gegen das Rückkehrverbot (§ 53 PolG/NW)
- Kontrolle
- Mitteilung an Opferschutz

Prüfung einer Festnahme

- Vorläufige Festnahme nach Strafprozeßordnung
- Einlieferung ins Polizeigewahrsam nach § 35 Polizeigesetz:

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn....

Prüfung einer Festnahme

- ...das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
- das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 34 durchzusetzen,
- das unerlässlich ist, um eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot nach § 34a durchzusetzen.

Sachbearbeitung durch die Kriminalpolizei

- Vorladung/Vernehmung der Zeugen
- Vorladung/Vernehmung der/des Geschädigten auf Wunsch im Beisein einer Vertrauensperson
- Ggfs. Richterliche Vernehmung des Opfers
- Beweismittel
- Vorladung und ggfs. Vernehmung des Beschuldigten
- Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft

- ggfs. Versand der Akte zu auswärtigen Vernehmungen
- Gewährung von Akteneinsicht an
 - Rechtsanwalt des Beschuldigten
 - Nebenklagevertretung
- Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) oder
- Einstellung mit Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO)
- Verhängung eines Strafbefehls oder
- Anklageerhebung

Opferschutz der Kriminalpolizei

- Datenweitergabe an örtliche (Frauen-)Beratungsstelle
- Ggfs. Mitteilung an das örtliche Jugendamt
- Ggfs. Kontaktaufnahme mit dem Opfer/Beratungsgespräch

Bei Gefahr für das Opfer

- „Gefährderansprache“
- „Sicherheitsgespräch“ mit dem Opfer unter Hinweis auf das Gewaltschutzgesetz
- Beratung zur Wohnungsabsicherung
- Besondere Schutzmaßnahmen
- Begleitung/Schutz bei Gerichtsterminen

Gewaltschutzgesetz

- §1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen
 - zeitlich befristete Maßnahmen zur Abwendung weiterer Verletzungen, Bedrohungen, Belästigungen (Stalking)
 - auf Antrag der verletzten Person
 - an den Täter gerichtete Verbote („Bannmeile“, Kontaktverbot)

Gewaltschutzgesetz

- §2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung
- §3 Gesetz gilt nicht für Kinder unter 18 Jahren und für Personen unter Betreuung oder Pflegschaft
- §4 Strafvorschriften
Verstöße gegen die richterliche Anordnung sind Straftaten

Danke!
Fragen?